

**Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40867/2025

Warendorf, 27.10.2025

Die Energiepark Beckum GmbH & Co. KG, Roland 1, 59269 Beckum, hat am 29.09.2025 einen Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der drei WEA vorgelegt. Der vorliegende Änderungsantrag bezieht sich auf die Änderung neuer Schallleistungskennlinien und Schalldatenblätter des Herstellers, Verbunden damit auf eine Reduzierung der Leistung im Nachtzeitraum und eine Erhöhung der Schallleistung im Tagbetrieb.

Die Windenergieanlagen sollen weiterhin auf den folgenden Grundstücken errichtet und betrieben werden:

WEA	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Beckum	Beckum	321	149
WEA 2	Beckum	Beckum	321	149
WEA 3	Beckum	Beckum	154	29

Die Windenergieanlagen haben weiterhin folgende technische Merkmale:

Bezeichnung	WEA 1, WEA 2, WEA 3
Typ	V172-7.2
Leistung [kW]	7.200
Nabenhöhe [m]	175
Rotordurchmesser [m]	172
Gesamthöhe [m]	261

Die Anlagen gehören zu den unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 UVPG sowie den unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben zu Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde eine geänderte Schallimmissionsprognose vorgelegt. Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter ergeben sich nicht.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe